

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/3562 –

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechts des Angeklagten auf Vertretung in der Berufungsverhandlung und über die Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen in der Rechtshilfe

A. Problem

Ziel des Gesetzentwurfs ist die Umsetzung eines Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in nationales Recht. Nach § 329 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung (StPO) ist eine Berufung des Angeklagten ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen, wenn der Angeklagte zu Beginn der Berufungshauptverhandlung ohne genügende Entschuldigung nicht erscheint. Derzeit gilt dies auch dann, wenn für ihn ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erschienen ist, jedoch keiner der wenigen Ausnahmefälle vorliegt, in denen die Strafprozessordnung eine Vertretung des Angeklagten im Hauptverhandlungstermin zulässt. Mit Urteil vom 8. November 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache *Neziraj* ./.. Bundesrepublik Deutschland (Nummer 30804/07) entschieden, dass die Verwerfung einer Berufung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO im Fall des Erscheinens eines Verteidigers als Vertreter des Angeklagten eine Verletzung des durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) garantierten Rechts auf ein faires Verfahren in Verbindung mit dem durch Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c EMRK garantierten Recht des Angeklagten, sich durch einen Verteidiger seiner Wahl verteidigen zu lassen, darstelle. Am 26. Februar 2009 hat der Rat der Europäischen Union ferner den Rahmenbeschluss (Rb) 2009/299/JI (im Folgenden auch Rb Abwesenheitsentscheidungen) zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) verabschiedet. Der Rb Abwesenheitsentscheidungen hat zum Ziel, die Regelungen der gegenseitigen Anerkennung beziehungsweise der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen, die bereits in den Instrumenten zur gegenseitigen

Anerkennung justizieller Entscheidungen vorhanden sind, zu ergänzen und zu vereinheitlichen und damit die Rechte der betroffenen Person zu stärken.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Mit den Änderungen soll klargestellt werden, dass die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten in den genannten Fällen nicht der gesetzliche Regelfall ist. Eine Anwesenheit des Angeklagten ist auch künftig für eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts immer dann erforderlich, wenn eine solche Entscheidung allein aufgrund der vom anwesenden Verteidiger für den Angeklagten abgegebenen Erklärungen nicht möglich ist. In den zulässigen Grenzen soll zudem die Möglichkeit einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten in den Fällen geschaffen werden, in denen seine Anwesenheit trotz der Vertretung durch einen Verteidiger für eine Sachentscheidung erforderlich ist und er einer Ladung zu einem Fortsetzungstermin unentschuldigt keine Folge leistet.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Weitere Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3562 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 werden die Wörter „nicht besondere Gründe die Anwesenheit des Angeklagten erfordern“ durch die Wörter „die Anwesenheit des Angeklagten nicht erforderlich ist“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Ist eine Verhandlung gegen einen ohne genügende Entschuldigung nicht anwesenden Angeklagten nach Absatz 2 oder“ durch die Wörter „Kann die Hauptverhandlung auf eine Berufung der Staatsanwaltschaft hin nicht ohne den Angeklagten abgeschlossen werden oder ist“ ersetzt.
 - cc) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Ist die Anwesenheit des Angeklagten in der auf seine Berufung hin durchgeführten Hauptverhandlung trotz der Vertretung durch einen Verteidiger erforderlich, hat das Gericht den Angeklagten zur Fortsetzung der Hauptverhandlung zu laden und sein persönliches Erscheinen anzuordnen. Erscheint der Angeklagte zu diesem Fortsetzungstermin ohne genügende Entschuldigung nicht und bleibt seine Anwesenheit weiterhin erforderlich, hat das Gericht die Berufung zu verwerfen. Über die Möglichkeit der Verwerfung ist der Angeklagte mit der Ladung zu belehren.“
 - dd) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 340 wird wie folgt gefasst:

„§ 340

Revision gegen Berufungsurteile bei Vertretung des Angeklagten

Ist nach § 329 Absatz 2 verfahren worden, kann der Angeklagte die Revision gegen das auf seine Berufung hin ergangene Urteil nicht darauf stützen, dass seine Anwesenheit in der Berufungshauptverhandlung erforderlich gewesen wäre.“
 - c) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 329 Absatz 1, 3, 5 und 6“ durch die Wörter „§ 329 Absatz 1, 3, 6 und 7“ ersetzt.
2. In den Artikeln 3, 6 und 8 werden jeweils die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 und 4 sowie Absatz 7“ ersetzt.
3. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 68b wird wie folgt gefasst:

„§ 68b Zeugenbeistand“.
 - b) In der Angabe zu § 154 werden die Wörter „Teilweises Absehen“ durch das Wort „Teileinstellung“ ersetzt.
 - c) In der Angabe zu § 241a wird das Wort „von“ durch das Wort „minderjähriger“ ersetzt.
 - d) Der Angabe zu § 265 werden die Wörter „oder der Sachlage“ angefügt.

- e) In der Angabe zu § 349 wird das Wort „Verwerfung“ durch das Wort „Entscheidung“ ersetzt und werden die Wörter „durch Beschluss“ angefügt.
- f) Die Angabe zu § 353 wird wie folgt gefasst:
„§ 353 Aufhebung des Urteils und der Feststellungen“.

Berlin, den 17. Juni 2015

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Renate Künast
Vorsitzende

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

Bericht der Abgeordneten Dr. Patrick Sensburg, Dirk Wiese, Halina Wawzyniak und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 18/3562** in seiner 79. Sitzung am 15. Januar 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung, an den Innenausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3562 in seiner 51. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich mit der Vorlage auf Bundesratsdrucksache 491/14 (Bundestagsdrucksache 18/3562) in seiner 12. Sitzung am 5. November 2014 befasst und festgestellt, dass eine geringfügige Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Aufgrund der plausiblen Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei eine Prüfbitte jedoch nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/3562 in seiner 37. Sitzung am 14. Januar 2015 sowie in seiner 58. Sitzung am 17. Juni 2015 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dessen Annahme, in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die empfohlenen Änderungen entsprechen einem in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD, den der Ausschuss zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. angenommen hat.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** teilte mit, sie sehe die Grundintention des Gesetzentwurfs positiv. Die Rechte des Angeklagten im Rahmen der Verteidigung würden erweitert. Allerdings enthalte der Gesetzentwurf dennoch Möglichkeiten der Verwerfung der Berufung in besonderen Fällen, welche in der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nicht angelegt seien. Dadurch werde dessen Entscheidung unterlaufen. Die Fraktion werde aus diesen Gründen dem Gesetzentwurf nicht zustimmen. Sie kritisierte die kurzfristige Übersendung des Änderungsantrags.

Die **Fraktionen der CDU/CSU und SPD** teilten mit, dass der Änderungsantrag lediglich redaktionelle Änderungen enthalte.

Auch die **Bundesregierung** erklärte, der zuletzt gestellte Änderungsantrag enthalte rein redaktionelle Änderungen, die sich aus der Einfügung eines weiteren Absatzes in § 329 der Strafprozessordnung ergeben würden.

IV. Begründung zur Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 18/3562 verwiesen.

Zu Nummer 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Mit den neu gefassten Vorschriften über das Verfahren bei unentschuldigter Abwesenheit des Angeklagten soll klargestellt werden, dass die Durchführung der Hauptverhandlung ohne den Angeklagten in diesen Fällen nicht

der gesetzliche Regelfall ist. Vielmehr ist eine Anwesenheit des Angeklagten auch künftig für eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts immer dann erforderlich, wenn eine solche Entscheidung allein aufgrund der vom anwesenden Verteidiger für den Angeklagten abgegebenen Erklärungen nicht möglich ist. In den zulässigen Grenzen soll zudem die Möglichkeit einer Verwerfung der Berufung des Angeklagten in den Fällen geschaffen werden, in denen seine Anwesenheit trotz der Vertretung durch einen Verteidiger für eine Sachentscheidung erforderlich ist und er einer Ladung zu einem Fortsetzungstermin unentschuldig keine Folge leistet.

Zu Buchstabe a (Änderung von § 329)

In § 329 Absatz 2 StPO-E soll der Begriff der „besonderen Gründe“, der auf eine Ausnahmeregelung hindeuten könnte, durch eine neutrale Formulierung ersetzt werden. Das Gericht hat danach stets zu prüfen, ob die Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung erforderlich ist. Hierfür muss es sämtliche Gesichtspunkte, insbesondere auch die vom Verteidiger für den Angeklagten abgegebenen Erklärungen berücksichtigen. Es kann dabei auf die zu § 236 StPO entwickelten Grundsätze zurückgreifen, die in den bereits nach geltendem Recht zulässigen Fällen von Abwesenheitsverhandlungen das Erzwingen des persönlichen Erscheinens des Angeklagten ermöglichen und zugleich begrenzen.

Die vorgeschlagenen Änderungen in § 329 Absatz 3 und 4 StPO-E sollen einerseits klarstellen, dass das Berufungsgericht die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens des Angeklagten während des gesamten Verlaufs der Berufungshauptverhandlung prüfen und feststellen kann. Dies ermöglicht es insbesondere, die Ausführungen des Verteidigers in diese Prüfung einzubeziehen. Kann die Hauptverhandlung danach nicht ohne Anwesenheit des Angeklagten durch eine eigene Sachentscheidung des Gerichts abgeschlossen werden, soll es für die Fälle, in denen die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt hat, oder in denen das Verfahren nach einer Zurückverweisung erneut zu verhandeln ist, nach Absatz 3 dabei bleiben, dass der Angeklagte vorgeführt oder verhaftet werden kann, soweit dies verhältnismäßig ist, also insbesondere nicht zu erwarten ist, dass der Angeklagte in einem neuen Termin allein aufgrund nochmaliger Ladung freiwillig erscheinen wird.

Ist dagegen über eine vom Angeklagten eingelegte Berufung zu entscheiden, wird vorgeschlagen, in Absatz 4 anstelle der Vorführung oder Verhaftung eine Unterbrechung der Hauptverhandlung vorzusehen und den Angeklagten zum Fortsetzungstermin unter ausdrücklicher Anordnung seines persönlichen Erscheinens zu laden. Hierdurch soll es dem Gericht ermöglicht werden, die Berufung im Fortsetzungstermin, zu dem der ordnungsgemäß geladene Angeklagte erneut nicht erschienen ist, zu verwerfen, ohne dass dabei das Recht des erschienenen Verteidigers auf Vertretung des Angeklagten in der Hauptverhandlung verletzt wird. Der Verteidiger hatte nämlich in dem Hauptverhandlungstermin die Gelegenheit, für den Angeklagten umfassend vorzutragen. Diese Möglichkeit ist ihm, wenn er in dem Fortsetzungstermin erscheint, nochmals einzuräumen. Die Möglichkeiten einer Vertretung enden aber dort, wo die persönliche Anwesenheit des Angeklagten für eine Sachentscheidung erforderlich ist. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn das Gericht einen Abgleich der Person des Angeklagten mit einem Lichtbild vornehmen oder ihn mit einem Zeugen konfrontieren muss, um die Identität des Angeklagten zu klären. Die Anwesenheit des Angeklagten kann ferner erforderlich sein, wenn der Vortrag des Verteidigers für das Gericht erkennbar lückenhaft ist oder Widersprüche aufweist. Schließlich kann auch der persönliche Eindruck vom Angeklagten für die Urteilsfindung des Gerichts wesentlich sein (BVerfG, Beschluss vom 14.06.2007 - 2 BvR 1447/05, 2 BvR 136/05, BVerfGE 118, 212 = NJW 2007, 2977, Rz. 89).

Die vorgeschlagene Regelung trägt dem Rechnung. Außerdem können freiheitsbeschränkende Zwangsmaßnahmen gegen den Angeklagten vermieden werden, so dass die vorgeschlagene Lösung dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in besonderer Weise gerecht wird. Schließlich gewährleistet die Regelung, wonach eine Verwerfung nur bei einer Unterbrechung, nicht auch bei einer Aussetzung und Neutermminierung möglich ist, nicht nur die Einhaltung des Rechts auf effektive Verteidigung in dem jeweiligen Termin, sondern trägt zugleich zu einer Verfahrensbeschleunigung bei.

Zu Buchstabe b (Änderung von § 340)

Die vorgeschlagene Änderung der Vorschrift über die Einschränkung der Revisionsgründe bei einer Abwesenheitsentscheidung übernimmt zunächst die geänderte Terminologie des § 329 Absatz 2 StPO-E. Sie umschreibt sodann genauer als die im Regierungsentwurf vorgesehene Regelung, dass die Beschränkung der Verfahrensrüge nur in den Fällen zur Anwendung gelangt, in denen nach § 329 Absatz 2 StPO-E verfahren wurde.

Zu Buchstabe c (Änderung von § 412)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 329.

Zu Nummer 2 (Änderung der Artikel 3, 6 und 8)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung des § 329.

Zu Nummer 3 (Änderung der Anlage 1)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen Unklarheiten in einzelnen amtlichen Überschriften bereinigt werden.

Berlin, den 17. Juni 2015

Dr. Patrick Sensburg
Berichtersteller

Dirk Wiese
Berichtersteller

Halina Wawzyniak
Berichterstellerin

Hans-Christian Ströbele
Berichtersteller

